



Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien

Claudia Horn  
Leiterin der Abteilung Landverkehr

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4000  
FAX +49 (0)228 99-300-4097

[www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)

**Betreff: Anerkennung von Fahrerlaubnissen für Angehörige der  
Feuerwehren u.a.**

Aktenzeichen: LA 21/7324.3/20-01/2718356

Datum: Bonn, 11.11.2016

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahre 2013 konnte zwischen Ihnen und dem Freistaat Bayern eine  
Regelung zur gegenseitigen Anerkennung der so genannten Feuer-  
wehrführerscheine getroffen werden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
hat mich nun gebeten, mit Ihnen auch eine Vereinbarung zur Anerken-  
nung der in Deutschland seit dem 1. Mai 2014 bestehenden Sonderre-  
gelung für die o.g. Personen zu treffen.

Deutschland hat zum 1. Mai 2014 von der Ausnahmemöglichkeit des  
Artikels 4 Ziffer 6 der Richtlinie 2006/126/EG Gebrauch gemacht.  
Seit diesem Zeitpunkt beträgt im Inland das Mindestalter für das Füh-  
ren von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, der Polizei, der nach Lan-  
desrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks  
und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes für die Klasse C 18  
Jahre und für die Klasse D 21 Jahre, sofern diese Fahrzeuge für Ein-  
satzfahrten oder vom Vorgesetzten angeordnete Übungsfahrten sowie  
Schulungsfahrten eingesetzt werden.





Seite 2 von 2

Um im Bedarfsfall auch grenzüberschreitend eine effektive Hilfeleistung sicherzustellen, wäre ich Ihnen verbunden, wenn Sie deutschen Fahrerinnen und Fahrern in den genannten Fällen das Führen ihrer Fahrzeuge auch vor Erreichen des 21 bzw. 24 Lebensjahres gestatten würden.

Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Claudia Horn